

Weise verteilen. Es dürfte daher ratsam sein, vorläufig von der Verfütterung des sogenannten Strohkraftfutters an die Schweine Abstand zu nehmen. Zunächst sollte man dieses Futtermittel nur für Pferde verwenden, wodurch schon viel gewonnen ist. Soviel Strohkraftfutter steht ja auch wohl jetzt noch nicht zur Verfügung, daß wir unsere ganzen Pferde und Schweine gleichzeitig damit befriedigen könnten.

Nach den Erfahrungen, welche man mit dem Strohmehl gemacht hat, welches bekanntlich nicht nur als Futter für die Schweine, sondern auch zur Bereitung von Strohbroten und Strohsuppen für die menschliche Ernährung empfohlen wird, sollte man doch etwas vorsichtiger mit den neuen Futtermitteln sein. Es liegt mir fern, das Oexmannsche Cellulosefutter mit dem Strohmehl zu vergleichen. Man bedenke aber, daß 1 Doppelzentner dieses Cellulosefutters 32 M.*) kostet und daß bei diesem außerordentlich hohen Preise der Landwirt stark geschädigt würde, wenn er dieses Futtermittel an die Schweine nicht mit einem entsprechenden Nutzen verfüttert.

Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zahlungen nach dem Ausland im Wege der Nachnahme sind verboten.

§ 2

Bei Eisenbahngütersendungen nach dem Ausland muß die Fracht in Ueberweisung gestellt werden.

Eisenbahngütersendungen aus dem Ausland werden nur übernommen, wenn die Fracht im Ausland gezahlt wird.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, 16. März 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Kanadas Papierausfuhr 1914—1915

Kanadas Gesamtausfuhr von Papier im Finanzjahre 1914/15 (31. März) bewertete sich auf 15 500 064 (1913/14: 12 690 549) Dollar. Gestiegen ist die Ausfuhr von *Druckpapier* von 5 851 579 cwts. auf 7 242 048 cwts. (Wert: 14 091 608 Dollar), wovon bezogen haben: die Vereinigten Staaten 6 289 530 (5 061 248) cwts., Australien 388 014 (240 148), Neuseeland 255 493 (209 601), Britisch-Südafrika 185 420 (216 516), Großbritannien 89 252 (59 693), Kuba 19 794 (18 528), Indien 6871 (—), Argentinien 6760 (—). Die *Packpapier*-Ausfuhr Kanadas betrug 13 540 429 (18 253 112) lbs, Wert 408 450 (615 337) Dollar, davon nach den Vereinigten Staaten 9 201 336 (17 202 643), Australien 3 813 694 (509 694). In *Tapeten* wurden 809 085 Rollen, Wert 57 562 Dollar, ausgeführt, hauptsächlich nach Neufundland (366 672) und Neuseeland (209 556) samt Australien (120 190); in *Rohpappe* (felt paper) 79 670 Rollen, Wert 87 176 Dollar, davon nach Neufundland 42 642, den Vereinigten Staaten 26 313, Großbritannien 8715 Rollen. bg.

Zoll auf Zigarettenpapier in dem von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Teil Polens. Aus der Verordnung des österreichisch-ungarischen Armee-Oberkommandanten, 8. März 1916.

Zigarettenpapier und Zigarettenhüllen unterliegen nach dem Maßstab von 100 kg einem Zollsatz von 250 Kr.

Die Verordnung ist in Kraft getreten.

Annahme eines unerfüllbaren Auftrages

1434. Schiedspruch

Schiedsprüche werden kostenfrei gefällt und ohne Namen der Beteiligten veröffentlicht

Im Jahre 1908 schloß ich mit der Firma X in A, welche schon bis dahin Musterkarten fabriziert hatte, einen Vertrag dahingehend, daß diese Firma von dem Tage desselben an Musterkarten ausschließlich für mich fabrizieren dürfe, und ich verpflichtet sei, meinen

*) Wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, ist der Preis des aus Strohzellstoff bereiteten Futters heute bedeutend höher.

ganzen Bedarf bei ihr zu decken. Ich gab daraufhin meine eigene Fabrikation auf und stellte der Firma die bisher bei mir benutzten Maschinen leihweise zur Verfügung, die nun seit dieser Zeit neben den bereits früher von der Firma benutzten dort in Gebrauch sind. Am 24. September 1915 gab ich der Firma Auftrag auf 5000 Musterkarten mit Lochung und Rillung. Der Auftrag wurde von der Firma ohne Widerspruch angenommen. Bei der Lieferung stellte sich heraus, daß sie nicht in der Lage war, diese Karten mit Lochung und Rillung zu versehen, weil die Lochmaschine nicht die nötige Breite hatte, um Karten in den bestellten Abmessungen zu lochen.

Ich mußte die Karten, zu deren Lieferung ich verpflichtet war, und die bereits auch fertiggestellt waren, hier bei einem meiner Mitbewerber lochen lassen und wesentlich höheren Preis dafür zahlen als in A. Die Firma X steht auf dem Standpunkt, ich hätte wissen müssen, daß die ihr vor 8 Jahren übergebene Maschine nicht in der Lage sei, so breite Karten zu lochen, während ich den Standpunkt vertrete, daß ich nicht nach so langer Zeit die Verpflichtung hatte, die Arbeitsweise der Maschine zu kennen. Außerdem bin ich der Meinung, daß durch Annahme des Auftrages die Firma auch zur vollständigen Lieferung der Ware verpflichtet war.

Fabrikant Y in B

* * *

Die Firma Y in B und wir haben uns geeinigt, Ihnen folgende Meinungsverschiedenheit zu unterbreiten, und beide Parteien unterwerfen sich Ihrem Urteil.

Wir haben für die Firma Y die Fabrikation von Musterkarten seit Jahren übernommen. Die Preise für die verschiedenen Größen sind festgelegt. Die Firma Y hat früher selbst fabriziert und uns ihre Maschinen von dem Tage ab ohne Entschädigung zur Fabrikation überlassen, mit Rücksicht hierauf wurden auch die Preise festgelegt. (Folgen Angaben über Preise der Lochung.) Y überschrieb uns einen Auftrag von 5000 Stück Musterkarten mit Lochung für die Firma Z. Die Musterkarten wurden gedruckt, geklebt und sollten wie immer nach Fertigstellung gelocht werden. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Y.sche Maschine dazu zu klein war, und wir konnten daher die Beutel nicht lochen; wir besitzen keine derartige Maschine, da wir uns verpflichtet haben, nur für die Firma Y die Karten zu arbeiten. Wir berechneten daher die Karten ungelocht und teilten Y gleichzeitig mit, daß wir die Karten auf der Maschine nicht lochen könnten. Y hat nun die Karten in B lochen lassen und zahlte dort für 1000 Stück mehr als viermal so viel wie an uns und stellte uns den Ueberpreis in Rechnung. Als Grund gibt er an, wir hätten ihn vorher davon benachrichtigen müssen, daß die Karten auf der Maschine nicht gelocht werden konnten, dann hätte er anders verfügt. Da der Auftrag von Y ohne Vorbehalt oder Anfrage überschrieben wurde, haben wir uns auch nicht vorher vergewissert, ob die Karten in der Maschine zu lochen gingen. Da die Maschine Y gehörte und er selbst fabriziert hat, durfte er uns den Auftrag nicht überschreiben. Unserer Meinung nach ist er infolgedessen nicht berechtigt, den Ueberpreis fürs Lochen von uns zu verlangen, da wir die Karten ungelocht berechnet haben.

X, Papierwarenfabrik in A

Die Firma X hätte allerdings, bevor sie den ihr erteilten Auftrag annahm, sich überzeugen sollen, ob ihre Maschinen zur Lochung der Karten in bestellter Größe geeignet waren. Als sie den unerfüllbaren Auftrag annahm, befand sie sich in einem Irrtum, infolgedessen durfte sie den Vertrag nachträglich anfechten. Sie bemerkte den Irrtum aber erst, nachdem die Karten fertig waren. Diese hätten ohnehin nach dem Wohnort der Firma X gesandt werden müssen, Frachtspesen sind der Firma Y also aus dem Irrtum der Firma X nicht entstanden. Daß die Firma Y für das Lochen der Karten einem andern Geschäft mehr als viermal soviel bezahlen mußte, wie sie sonst vertragsmäßig der Firma X bezahlt, beweist, daß die Firma Y mit der Firma X einen sehr vorteilhaften Vertrag abgeschlossen hat. Infolgedessen gebietet die Billigkeit, daß der Firma X aus ihrem einmaligen Versehen kein Nachteil entsteht, und wir entscheiden deshalb, daß Y nicht berechtigt ist von der Papierwarenfabrik X den Ueberpreis für das Lochen zu fordern.

Papierstoffmarkt

[Kristiania, 18. März

Der *Zellstoff*preis ist unverändert. Der *Holzschliff*markt ist stetig, aber weniger belebt als im Januar oder Februar.

London, 10. März

Holz Zellstoff. Die Preise sind erheblich fester geworden. Geschäfte werden zurzeit garnicht abgeschlossen. Sofort lieferbare Posten würden zu jedem Preis bezahlt, wenn solche vorhanden wären.

Holzschliff. Die Aussichten sind unsicher, aber die norwegischen Holzschleifer halten an ihrer Forderung hoher Preise für den Rest des Jahres fest.



60219